

**Landrat des  
Märkischen Kreises als  
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis,  
Postfach 2053, 58634 Iserlohn  
Stadtverwaltung Lüdenscheid  
Abt. Straßenverkehr  
Planung und Lenkung

Lüdenscheid

- elektronische Post-

**Freigabe von Teilen der Fußgängerzone für den Radverkehr**

Verkehrspolizeiliche Stellungnahme  
Ihr elektronisches Schreiben vom 22.09.2015

Sehr geehrte Frau Niggemann-Schulte,

die Kreispolizeibehörde hat nach reiflicher Überlegung dem Antrag der Stadt Lüdenscheid zugestimmt, Teile der innerstädtischen Fußgängerzone für den Radverkehr freizugeben.

Obwohl Fußgängerbereiche der freien und ungestörten Bewegungsmöglichkeit zu Fuß dienen, kann unter den Vorgaben der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) in Ausnahmefällen der Radverkehr in Fußgängerbereichen zugelassen werden. Die Lüdenscheider Topographie in Verbindung mit dem innerstädtischen und für Radfahrer nicht nutzbaren Tunnel begründet nach hiesiger Auffassung diese Ausnahme.

In den beantragten und somit fest definierten Bereichen der Fußgängerzone, in denen der Fahrradverkehr zukünftig zugelassen sein soll, sind ausreichende Breiten und somit Ausweichflächen vorhanden, die den gemeinsamen Rad- und Fußgängerverkehr grundsätzlich gefahrlos ermöglichen. Dazu ist jedoch neben einer aussagekräftigen Beschilderung ein korrektes und rücksichtsvolles Verhalten aller Beteiligten erforderlich.

Aus Sicht der Polizei ist es dringend geboten, den Radverkehr nur auf die Wochentage und Uhrzeiten zu beschränken, an denen keine

23 . September 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

61.07.04

bei Antwort bitte angeben

Naumann, PHK

Telefon 02371-9199-7012

Telefax 02371-9199-

v.maerkischer-kreis

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:

Lüdenscheid

Telefon 02371-9199-0

Telefax 02371-9199-8991

poststelle.maerkischer-kreis

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/

maerkischer -kreis

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 801 7

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE 2730050000000 4008017

BIC: WELADED

**Landrat des  
Märkischen Kreises als  
Kreispolizeibehörde**



23. September 2015  
Seite 2 von 2

Veranstaltungen stattfinden, bei denen mit einem erhöhtem Fußgängerverkehr zu rechnen ist (wie z.B. bei: Markttagen, Umzügen, verkaufsoffene Sonntagen, etc.).

Ebenso müssen die nicht freigegebenen Flächen im Übergangsbereich durch entsprechende Verkehrszeichen eindeutig (für den Ausschluss des Radverkehrs) gekennzeichnet sein.

In den frei gegebenen Bereichen der Fußgängerzone haben Fußgänger nach wie vor Vorrang. Für Radfahrer gilt Schrittgeschwindigkeit. Notfalls müssen Radfahrer absteigen und schieben.

Von hier aus wird eine parallele Berichterstattung in den örtl. Medien empfohlen.

Die Polizei schlägt vor, die Freigabe für Radfahrer zunächst für ein Jahr zu erproben und die Gesamtentwicklung ständig zu beobachten.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass gezielte verkehrspolizeiliche Überwachungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang **nicht** geplant sind. Etwaige zufällig beobachtete Verstöße werden durch die Polizei selbstverständlich geahndet.

**Sollte eine Häufung von Verkehrsverstößen (insbes. unter Gefährdung der Fußgänger) oder gar Verkehrsunfällen (unter Beteiligung von Radfahrern) beobachtet werden, so behält sich die Kreispolizeibehörde vor, die Straßenverkehrsbehörde aufzufordern, die Freigabe der Fußgängerzone für Radfahrer sofort zurückzunehmen.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jens Naumann  
Polizeihauptkommissar